

55. Ist nach dem preussischen Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 und dem ihm nachgebildeten württembergischen Berggesetze vom 7. Oktober 1874 die Fündigkeit einer Mutung dadurch bedingt, daß das entdeckte Mineral sich am Fundpunkte in abbaumürdiger Menge befindet?

Bedeutung der Tiefenlage des Fundpunktes bei Funden, die mittels eines Bohrloches oder eines Schachtbetriebes gemacht sind.

Breuß. Allg. Bergges. §§ 3. 14 Abs. 1 Nr. 3. § 15.

Württemb. Bergges. Artt. 3. 14 Abs. 1 Nr. 3. § 15.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Mai 1901 i. S. W. (Rl., Befl. u. Widerkl.)
v. württemb. Landesfiskus u. Gen. (Befl., Rl. u. Widerbefl.). Rep. V.
316/00.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

... „1. Bei Bestimmung des Begriffs der absoluten Abbaumwürdigkeit geht der Berufsrichter von folgenden Erwägungen aus. Allerdings verlange Art. 15 württemb. Bergges. vom 7. Oktober 1874 nur, daß das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt sein müsse, und es sei schon nach dem Sinne, den der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Ablagerung“ verbinde, für das Vorhandensein einer solchen gleichgültig, in welcher Menge das Mineral vorkomme. Da indessen das Gesetz nach seiner volkswirtschaftlichen, auf Förderung des Bergbaues im Interesse der Allgemeinheit gerichteten Zweckbestimmung sich nicht mit der Mineralgewinnung im allgemeinen befasse, sondern letztere nur insoweit, als sie mittels bergmännischen Betriebs erfolgt, regeln wolle (im Gegensatz z. B. zur Auffindung und Förderung von Mineralien zu wissenschaftlichen Zwecken), so müsse der Staat, ehe er zu der in die Rechte des Grundeigentümers so tief eingreifenden Verleihung des Bergwerkseigentums schreite, in der Lage sein, sich die Überzeugung von dem Vorhandensein jener Voraussetzung zu verschaffen. Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Zweck der bergrechtlichen Normen sei daher der angeführte Art. 15 dahin auszulegen, daß das in der Mutung bezeichnete Mineral am Fundpunkt in einer Beschaffenheit entdeckt und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen werden müsse, daß die Möglichkeit gegeben sei, dasselbe mittels bergmännischen Betriebs zu gewinnen. Die Entscheidung der letzteren Frage sei lediglich auf Grund der Beschaffenheit des entdeckten Mineralvorkommens selbst nach den Grundsätzen und Erfahrungen der Berg-

technik zu treffen. Absolut unbauwürdig sei danach das Vorkommen, wenn das Mineral seiner Beschaffenheit nach sich überhaupt und überall (mögen im übrigen die äußeren Verhältnisse liegen, wie sie wollen) nicht zur Einleitung eines bergmännischen Betriebs eignet. Dagegen sei unzulässig die Heranziehung von Umständen, die außerhalb der Beschaffenheit des Mineralvorkommens selbst gelegen seien, wie z. B. die Prüfung der durch die örtliche Lage des Fundpunktes bedingten Zugänglichkeit des künftigen Bergwerks oder der Rentabilität des Betriebs (sog. relative Abbaumwürdigkeit).

Diesen Ausführungen gegenüber macht die Revision geltend, daß in Art. 15 des nach § 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1881, R.G.Bl. S. 38, revidierten württembergischen Berggesetzes, der alle zur Gültigkeit einer Mutung erforderlichen Vorbedingungen erschöpfend aufstelle, von dem Erfordernis der relativen wie der absoluten Bauwürdigkeit nirgends die Rede sei, auch nicht von der Möglichkeit der bergmännischen Gewinnung, und daß nach den amtlichen Motiven zu dem mit Art. 15 württemb. Bergges. wörtlich übereinstimmenden § 15 preuß. Bergges. unter der im Gesetzestext nicht erwähnten absoluten Bauwürdigkeit etwas von dem Nachweis der Existenz des Minerals Verschiedenes nicht zu verstehen sei. Danach sei es unzulässig, neben und unabhängig von dem Nachweis der Existenz des Minerals noch einen weiteren besonderen Nachweis, daß das Mineral in einer die bergmännische Gewinnung ermöglichenden Menge vorhanden sei, zu erfordern. Vielmehr sei entweder von dem Erfordernis der absoluten Bauwürdigkeit überhaupt abzusehen, sodaß es zur Gültigkeit der Mutung genügen würde, wenn nur die physische Möglichkeit besteht, das Mineral aus seiner natürlichen Ablagerungsstätte mit den Mitteln der heutigen Bergbautechnik zu gewinnen, oder aber es müsse zum mindesten der Nachweis der absoluten Bauwürdigkeit mit dem Nachweis des Minerals selbst zusammenfallen, d. h. die Abbaumwürdigkeit dürfe nur dann verneint werden, wenn die Möglichkeit der bergmännischen Gewinnung in dem Maße für immer und so vollständig fehle, daß das Mineral niemals, auch nicht in Gemeinschaft mit anderen Betrieben, gewonnen werden kann, und man infolgedessen dazu gelangen muß, in dem entdeckten Mineralvorkommen das Vorhandensein eines Minerals im bergrechtlichen Sinne überhaupt zu leugnen.

Der Revision steht von vornherein entgegen, daß der in Art. 15 württemb. Bergges. gebrauchte Ausdruck „auf seiner natürlichen Ablagerung“ nicht die enge Wortbedeutung hat, die ihm von dem Berufsungsrichter beigelegt wird. Das Wort „Ablagerung“ entbehrt, rein sprachlich genommen, keineswegs, wie der Berufsungsrichter meint, jeder Beziehung zum Quantitätsbegriff. Vielmehr versteht der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Ablagerung und Lagerung etwas wesentlich anderes und weiteres, als das bloße Vorhandensein einzelner Stücke eines Gegenstandes, nämlich außer der physischen Existenz an sich zugleich auch die Existenz in einer gewissen Mindestmenge. Man wird niemals von einer Lagerung von Korn oder einer Ablagerung von Sand reden, wo sich nur einzelne Individuen dieser Gattung vorfinden. Wenn es ferner im Gesetzestexte heißt, daß das Mineral „auf“ seiner natürlichen Ablagerung entdeckt sein müsse, so ist damit — ebenfalls vom rein sprachlichen Standpunkte beurteilt — ausgedrückt, daß ein Zusammenhang der Fundstücke mit einer Ablagerungsstätte in dem eben gekennzeichneten Sinne erforderlich ist, das aufgefundene Mineral also nicht lediglich in der Form von Einschlüssen in taubem Gestein vorkommen darf, durch das ein solcher Zusammenhang ausgeschlossen wird. Nach allgemeinen Auslegungsregeln ist davon auszugehen, daß auch der Gesetzgeber die fraglichen Worte in keinem anderen Sinne als demjenigen, welcher dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht, hat verstehen wollen. Für die gegenteilige Annahme fehlt es an jedem Anhalt; namentlich läßt sie sich nicht aus Art. 3 des Gesetzes, wo derselbe Ausdruck vorkommt, herleiten. Wichtig ist freilich, daß die Bedeutung der Worte an diesen beiden Gesetzesstellen keine verschiedene sein kann, unzutreffend aber die weitere Annahme des Berufsungsrichters, daß in Art. 3, weil es sich dort um eine erst die künftige Entdeckung eines Minerals bezweckende Thätigkeit handle, von dem Erfordernis eines gewissen Mengenverhältnisses keine Rede sein könne. Das als Schürfen bezeichnete Auffuchen von Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen ist ein spezifisch bergmännischer Akt, der dazu dienen soll, die künftige Mutung eines Minerals zu ermöglichen und vorzubereiten. Der Ausdruck „Ablagerung“ in Art. 3 hat daher keine selbständige Bedeutung, sondern sein Sinn richtet sich nach dem, was in Art. 15 unter demselben Ausdruck zu verstehen ist. Setzt letztere Gesetzes-

vorschrift das Vorkommen des Minerals an der Fundstelle in einer gewissen Anhäufung voraus, so ist damit zugleich die Richtung bezeichnet, in der sich die suchende Thätigkeit des Schürfers zu bewegen hat; diese ist erst dann, wenn das Mineral in dem durch Art. 15 erforderlichen Mengenverhältnis entdeckt ist, nicht aber schon mit dem Auffinden einzelner Nester, Einschlüsse oder sonstiger vereinzelter Spuren zum Ziele gelangt. Auch die amtlichen Motive zum preussischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865, an welches sich das württembergische Berggesetz aufs engste, in den meisten Artikeln, insbesondere in den hier in Frage kommenden Artt. 3. 15 sogar wörtlich anschließt, bestätigen, daß der Gesetzgeber mit den Worten „auf seiner natürlichen Ablagerung“ den ihnen im gewöhnlichen Leben zukommenden Sinn hat verbinden wollen. Denn wenn daselbst S. 33 einerseits für die Gültigkeit einer Mutung der Nachweis der sog. absoluten Bauwürdigkeit verlangt, anderseits hervorgehoben wird, unter der letzteren sei etwas von dem Nachweis der Existenz des Minerals Verschiedenes nicht zu verstehen, so ist dies nicht unklar, wie der Berufsrichter meint, sondern findet seine einfache und ungezwungene Erklärung eben darin, daß nach der Auffassung der Motive der Begriff der absoluten Bauwürdigkeit sich mit dem des natürlichen Mineralvorkommens nur insoweit, als letzteres zugleich den Begriff der natürlichen „Ablagerung“ erfüllt, d. h. nur dann deckt, wenn das Vorkommen nicht hinter einem gewissen Mindestquantum zurückbleibt. Hiernach bedarf es, um zu einem richtigen Verständnis des Gesetzes zu gelangen, nicht erst der Zuhilfenahme der vom Berufsrichter herangezogenen allgemeinen volkswirtschaftlichen und gesetzgeberischen Gesichtspunkte; vielmehr ergibt sich das, was der Gesetzgeber gewollt hat, schon unmittelbar aus dem Gesetzesworte selbst. Im Endergebnis aber hat der Berufsrichter mit seiner auf einem unnötigen Umwege gewonnenen Auslegung das Richtige getroffen. Daselbe gilt von der Frage, wie groß die Mindestmenge des entdeckten Mineralvorkommens sein muß, damit die Voraussetzungen einer Ablagerung im Sinne des Art. 15 für gegeben erachtet werden können. Als leitender Gesichtspunkt kommt hierbei, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 27. November 1895 in Sachen J. w. S. u. Gen., Rep. V. 136/95, — auszugsweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1896 S. 93 Nr. 115 —

ausgesprochen hat, in Betracht, daß eine bergmännische Verwertung des Fossils möglich sein muß. Im übrigen hängt die Entscheidung der Frage von der Gestaltung des Einzelfalls, namentlich auch von der Art des zu gewinnenden Minerals ab. Dieselbe Menge z. B., die bei einem Kohlenfunde zweifellos unzureichend zum Betriebe eines Bergbaues sein würde, kann unter Umständen hier noch genügen, wenn es sich um Gold handelt. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die Praxis der preussischen Bergbehörden, wenn sie im Anschluß an die in dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1882 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 8 S. 195) gegebene Bestimmung des Begriffs der absoluten Bauwürdigkeit eine solche Beschaffenheit des Mineralfundes verlangt, daß sich „vernünftigerweise“ die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung annehmen lasse.

Vgl. die Citate bei Klostermann-Fürst, Kommentar zum preuß. Bergges. Anm. 8 zu § 15, sowie aus neuester Zeit die Rekursbescheide des preuß. Handelsministers vom 25. September 1898, 9. September 1899, 26. April und 1. Juni 1900, abgedruckt in Brassert's Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 40 S. 115, Bd. 41 S. 119. 503. 504. Dieser Praxis, die, wie in dem Rekursbescheid vom 1. Juni 1900 ausdrücklich bezeugt wird, sowohl bei den Verwaltungsbehörden wie bei den Gerichten eine festbegründete ist,

vgl. in dieser Beziehung außerdem den Rekursbescheid vom 6. August 1892 bei Brassert, a. a. D. Bd. 34 S. 268, entgegenzutreten liegt kein Anlaß vor. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß danach nicht bloß im allgemeinen dem tatsächlichen Ermessen der Bergbehörden und Instanzgerichte ein großer Spielraum eingeräumt ist, sondern daß insbesondere auch die Abgrenzung der Voraussetzungen der bergmännischen Gewinnungsfähigkeit gegenüber denjenigen der Rentabilität der Gewinnung, d. h. die Grenzlinie zwischen absoluter und relativer Bauwürdigkeit eine flüssige ist und für den Einzelfall Zweifel hervorrufen kann, ob die Geringfügigkeit des entdeckten Minerals nur den Bergbau unrentabel macht, oder die Gewinnungsfähigkeit überhaupt ausschließt. Diese Unsicherheit ist indessen eine notwendige Folge davon, daß es, wie oben bemerkt, nicht ausführbar ist, den Begriff der die absolute Bauwürdigkeit darstellenden „natürlichen Ablagerung“ des Minerals in seinem Gegensatz zum bloßen physischen Mineralvorkommen an sich anders

als rein negativ zu bestimmen.“ (Folgt die Darlegung, daß der Berufungsrichter diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall richtig angewendet habe).

„2. Bezüglich der Frage, inwieweit zum Nachweis der absoluten Abbauwürdigkeit eines Mineralvorkommens spätere über die Ablagerungsstätte des Minerals gewonnene Aufschlüsse, insbesondere die Ergebnisse von Tiefbohrungen und Parallelbohrungen, verwertet werden dürfen, nimmt der Berufungsrichter an, es sei zwar zulässig, in Fällen, in denen die sinnliche Wahrnehmung des zu Tage geförderten Minerals es zweifelhaft lasse, ob ein verleihungsfähiger Fund vorliege, diese Lücke in der Beweisführung auf die angegebene Weise auszufüllen. Dagegen sei die Abbauwürdigkeit lediglich nach der Beschaffenheit des Mineralvorkommens am Fundpunkt selbst zu beurteilen; es genüge nicht, wenn durch nachträgliche Aufschließungen dargethan werde, daß das Mineralvorkommen die Eigenschaft einer bergmännisch ausbeutungsfähigen Ablagerung an einer anderen Stelle habe. Unter „Fundpunkt“ sei allerdings nicht ein mathematischer Punkt, sondern die mehr oder weniger nach Länge, Breite und Tiefe ausgedehnte Stelle zu verstehen, wo ein Fund gemacht sei.“ (Folgt die Wiedergabe tatsächlicher Feststellungen des Berufungsrichters.)

„Die Revision greift den rechtlichen Ausgangspunkt dieser Beweiswürdigung als rechtsirrtümlich an. Sie ist der Ansicht, der Fundpunkt habe nur für die Frage, ob das Mineral überhaupt entbedt und nachgewiesen sei, Bedeutung. Dagegen sei bei der Prüfung der Abbauwürdigkeit, wenn man eine solche für gesetzlich erforderlich erachte, jedenfalls nicht bloß der Fundpunkt in seiner engen Umgrenzung, sondern die Beschaffenheit der gesamten Lagerstätte, die erschürfte Mineralablagerung, von der das Berggesetz selbst inhaltlich seiner Vorschriften über die Feldestreckung bei den meisten Mineralien eine regelmäßige Breitenausdehnung von mindestens zwei Millionen Quadratmeter und eine unbeschränkte Tiefenausdehnung annehme, in Betracht zu ziehen.“ (Folgt die Wiedergabe des weiteren, auf tatsächliche Verhältnisse sich beziehenden Inhalts der Revisionsbegründung.)

„Wenn die Revision sich zur Begründung ihrer Ansicht zunächst auf das bereits oben erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 195,

beruft, so geht dies fehl. Allerdings wird dort in den vom höchsten Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Gericht zweiter Instanz gebilligten Entscheidungsgründen des ersten Urteils für den Begriff der absoluten Baumwürdigkeit ein Mineralvorkommen mit solcher Reichhaltigkeit erfordert, „die mit Rücksicht auf die Lage des Fundorts und die Beschaffenheit des denselben umgebenden Erdreichs eine weitere Verbreitung des Minerals in der Nähe desselben vermuten läßt oder mit anderen Worten eine Erwartung auf bergmännische Gewinnung gewährt“; auch werden weiterhin bei Beurteilung der Fündigkeit die Ergebnisse von Aufschlußarbeiten in einem 30 Fuß vom Fundpunkt aus eingetriebenen Stollen verwertet, und wird schließlich dem am Fundpunkt selbst entdeckten Bleierzstück (Grauwackenblock) Bedeutung für die Fündigkeit aus dem Gesichtspunkte beigegeben, daß es in dem Einschnitte eines Bergabhanges, der von mehreren in Betrieb befindlichen Bleierzgruben nicht gar weit entfernt gelegen war, aufgefunden sei und daher gewiß zu der Vermutung berechtige, daß das Innere des Bergwerks eine Erzlagerstätte verberge. Der Schwerpunkt der Entscheidung in jenem Prozesse lag jedoch nicht in der Frage, ob und inwieweit neben dem natürlichen Vorkommen des Minerals noch weitere Anforderungen an die Fündigkeit der Mutung zu stellen seien, sondern darin, ob man es am Fundpunkte der damaligen Mutung überhaupt mit einem Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung zu thun habe, oder ob nicht vielmehr ein künstlich hergestellter Fund vorliege, ferner welche Änderungen in Bezug auf das Erfordernis der Fündigkeit das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 gegenüber dem älteren Rechtszustande eingeführt habe. Für die Entscheidung des wesentlich anders gearteten Streitstoffes des vorliegenden Prozesses läßt sich daher aus jenen Darlegungen Maßgebendes nicht entnehmen. Dasselbe gilt von einem weiterhin seitens der Revision in Bezug genommenen Erkenntnis des vormaligen Appellationsgerichts in Raumburg a. S. vom 15. November 1869 und dem darauf ergangenen, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen letzteres Urteil zurückweisenden Erkenntnis des vormaligen Obertribunals vom 29. Juni 1870.

Vgl. den Abdruck in Brassert's Zeitschr. für Bergrecht Bd. 11 S. 334 fig.

Beiden Urteilen kann für den vorliegenden Fall irgend welche prin-

ciipielle Bedeutung schon deshalb nicht beigelegt werden, weil die tatsächlichen Verhältnisse des damaligen Falles wesentlich verschiedene waren.

Die Revision versucht aber ihrem Angriff auch eine sachliche Stütze zu geben, indem sie geltend macht, daß aus der vom Berufungsrichter selbst anerkannten Natur des Fundpunktes als einer nach Länge, Breite und Tiefe mehr oder weniger ausgehnten Stelle die Notwendigkeit folge, die nächste, durch die Nachbohrungen vom 18. und 27. Juli aufgeschlossene Umgebung des Bohrlochs auch nach dessen Tiefe zu mitzuberickehtigen. Das Argument trifft indessen nicht zu. Bei Funden, die mittels eines Bohrlochs oder eines Schachtbetriebes gemacht sind, hat die Tiefenlage des Fundpunktes eine andere Bedeutung als dessen Ausdehnung in horizontaler Richtung. Während hinsichtlich der letzteren es unbedenklich ist, den Begriff des Fundpunktes nicht auf den durch die Peripherie des Fundbohrlochs bedeckten Raum zu beschränken, sondern auch die nächste Umgebung des Bohrlochs, je nach der Beschaffenheit des Aufschlusses im einzelnen Falle, dem Fundpunkte hinzuzurechnen,

vgl. die Rekursbescheide des preuß. Handelsministers vom 2. März 1868, 24. Dezember 1870 und 14. Oktober 1871, abgedruckt in Brassert's Zeitschr. f. Berggr. Bd. 9 S. 191, Bd. 12 S. 134, Bd. 13 S. 557,

dient die Tiefendimension dazu, den Fund zu individualisieren. Sie gewährt die sichere objektive Grundlage sowohl für die Entscheidung der bei der amtlichen Fundesbesichtigung zu erörternden Frage, ob die Entdeckung des gemuteten Minerals vor der Mutungseinlegung erfolgt ist, als auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen mehreren Mutern, insbesondere im Falle eines Wettbohrens, über den Rang der einzelnen Mutungen. Mit Recht wird daher, obwohl das preußische Allgemeine Berggesetz eine dahin gehende ausdrückliche Vorschrift nicht enthält, von den preußischen Bergbehörden in feststehender Praxis angenommen, daß die durch § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorgeschriebene „Bezeichnung des Fundpunktes“ auch die Angabe der Tiefe, in welcher der Fund gemacht worden ist, enthalten muß.

Vgl. die in der Ministerialinstanz erlassenen Rekursbescheide vom 9. Dezember 1881 und vom 12. September 1891 bei Brassert a. a. O. Bd. 23 S. 266; Bd. 32 S. 538.

In dem letzteren Bescheide wird es sogar für ungenügend erklärt, wenn der Fund an einer höheren Stelle gemacht ist, da auch in einem solchen Falle das Mineral an einem anderen als dem in der Mutung angegebenen Fundpunkte nachgewiesen werde. Ob dieser Auffassung in solcher Allgemeinheit beizutreten sein möchte, kann für den gegenwärtigen Rechtsstreit ebenso dahingestellt bleiben, wie die Entscheidung der anderen Frage, inwieweit Nachbohrungen in die Tiefe bei Beurteilung der Abbaumwürdigkeit des am Fundpunkt Entdeckten dann verwertet werden dürfen, wenn nach ihrem Ergebnis das entdeckte Mineralvorkommen zwar nicht für sich allein, wohl aber in Verbindung mit einer tieferen Schicht abbaumwürdig erscheint und das dazwischen gelagerte taube Gestein von so geringfügiger Menge ist, daß das über und unter ihm befindliche Mineral als eine einheitliche Ablagerungsstätte im Sinne des Art. § 15 württemb. (preuß.) Bergges. angesehen werden muß. Denn an der letzteren Voraussetzung, deren Feststellung auf rein thätlichem Gebiete liegt, fehlt es im vorliegenden Falle.“ . . .